

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 52 (1901)
Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sizung vom 22. November 1900.

Auf das hierseitige Gesuch um Einrichtung von forstlichen Fortbildungskursen am eidgen. Polytechnikum ist vom Präsidium des Schweizer. Schulrates eine entgegenkommende Antwort eingegangen. Diese Behörde wird ein Komitee aus den Herren Professoren der Forstschule bilden und dasselbe mit der Aufstellung des Programmes für einen im Jahr 1901 abzuhaltenden Kurs beauftragen.*

In der Angelegenheit der Lebensversicherung soll angestrebt werden, daß die Schweizer. Rentenanstalt mit den einzelnen Versicherten in Verkehr trete. Zur Orientierung der Interessenten wird beschlossen, eine Anleitung über den Geschäftsgang aufzustellen und mittelst der Zeitschrift zu verbreiten.

In Betreff der Zoll- und Frachttarife ist auf unsere Eingabe vom 16. Juni keine weitere Rundgebung erfolgt, doch ergibt sich aus dem Bericht des Bundesrates an die nationalrätliche Kommission für das Tarifgesetz, daß unsere Anträge sehr eingehend geprüft und kritisiert worden sind. Eine Replik gegen diesen Bericht einzusenden schien aber dem ständigen Komitee nicht statthaft, und da auch zu andern Maßnahmen vorderhand kein Grund vorliegt, so wird von der Einberufung der Specialkommission einstweilen abgesehen.



Mitteilungen.

Künstliche Düngung im Walde.

Während der einsichtige Landwirt seinem Acker, seiner Wiese gewissenhaft im Dünger erstattet, was er ihnen bei der Ernte entzogen hat, ist im Walde lange Zeit niemanden eingefallen, daß hier unter Umständen ein ähnliches Verfahren am Platz sein dürfte. Schließlich haben aber doch da und dort die zunehmende Vermagerung der Schlagflächen und die unbefriedigenden Ergebnisse mancher Dedland-Aufforstungen so nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer künstlichen Zufuhr von Nährstoffen hingewiesen, daß wenigstens bezügliche Versuche im großen angestellt wurden.

Wenn nun auch zuzugeben, daß das Bedürfnis einer künstlichen

* Vgl. auch S. 28 d. Heftes.